

Verliebt, Verlobt, Verheiratet – Geschieden (Teil 2)

Wie bereits in meinem letzten Artikel angekündigt erlaube ich mir nunmehr, auf die Thematik der Scheidung einzugehen.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass es die Scheidung aus Verschulden aus anderen Gründen sowie Auflösung der häuslichen Gemeinschaft als auch die einvernehmliche Scheidung gibt. Im Einzelnen ist festzuhalten, wie folgt:

1. Scheidung aus Verschulden

Die Ehe kann auf Wunsch eines Ehegatten vom Gericht geschieden werden, wenn der andere Ehegatte eine schwere Eheverfehlung begonnen hat, wie bei Tötlichkeit, Beschimpfungen, grobe Vernachlässigung der Kindererziehung oder Verletzung der ehelichen Treue. Sofern ein Detektiv engagiert werden muss, um den begründeten Verdacht zu verhärten, können die hierdurch entstanden Kosten sowohl vom schuldigen Ehegatten als auch vom beteiligten Dritten (Liebhaber, LiebhaberIn etc.) gefordert werden.

Als Beispiel ist hierzu anzuführen:

Christina hat es satt, dass ihr Mann Thomas seine Mutter niemals Paroli bietet, wenn diese sich in die Angelegenheiten der beiden einmischt. Sie reicht deshalb die Scheidung ein. Wird der Richter Thomas mangelndes Durchsetzungsvermögen als Scheidungsgrund anerkennen?

→ Lösung

Ja. Mangelndes Entgegenreten gegen die dominanten Einflussnahmen der Mutter auf Familieninternes wurde bereits als Scheidungsgrund anerkannt; ebenso grundloses Ablehnen der nächsten Verwandten, übermäßige geschlechtliche Inanspruchnahme oder dauernde Vernachlässigung des Haushaltes.

2. Scheidung aus anderen Gründen

Bei dieser Scheidungsart liegt keine schwere Eheverfehlung vor. Die Ehe wird daher nicht geschieden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Scheidungsgründe sind auf geistiger Störung beruhendes Verhalten, ansteckend und ekelregende Krankheit.

3. Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett)

Wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit 3 Jahren aufgehoben ist, kann jeder Ehegatte, wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung überwiegend selbst verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter treffe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit 6 Jahren aufgehoben, ist dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben.

4. Einvernehmliche Scheidung

Sie ist möglich, wenn die Ehe unheilbar zerrüttet und seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist. Die Ehegatten müssen sich selbst über einen eventuellen Unterhalt, der Vermögensaufteilung etc. einigen.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass diese Scheidungsvariante zweifellos die beste und billigste ist und damit auch vorm Gericht keine Schmutzwäsche gewaschen werden muss, weshalb sie sohin die nervenschonendste Variante darstellt.

5. Verjährung eines Scheidungsgrundes

Die Scheidung wegen Verschuldens ist nicht möglich, wenn der Schuldlose dem anderen verzeihen oder er das Verhalten nicht als ehezerstörend empfunden hat. Anderenfalls muss die Scheidungsklage binnen 6 Monate ab Kenntnis des Scheidungsgrundes erhoben werden.

Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist oder es sind seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes 10 Jahre verstrichen.

In meinem nächsten Artikel möchte ich die Thematik des Unterhalts nach der Scheidung sowie die Aufteilung des ehelichen Vermögens erörtern als auch auf die häufigsten Fragen zum Eherecht, die mir im Laufe meiner Praxis begegnet sind, kurz eingehen.